



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

31. Juli 2017
Folge 14/2017

Inhalt

Flächenwidmungspläne	2, 3
Verfahren gem. § 46 Abs.1 ROG 2009.....	3
Bebauungspläne.....	3 – 6
Öffentliches Gut.....	6, 7
Festsetzung des Durchschnittspreises 2017 Hauptkanäle/Hauskanalanschlüsse	7
Öffentliche Apotheken; Verordnung.....	7 – 9
Impressum.....	10
Nationalratswahl am 15. Oktober 2017: Bestellung von Wahlleitern.....	10
Ausschreibung	10
Auflage Wählerverzeichnis	11

Hier anmelden zum Newsletter
der Stadt Salzburg



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/47924/2017/005

Salzburg, 14. Juli 2017

Betrifft:

**TAÄ Lidl - Aigner-Straße 55;
 Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 - FWP 1997) mittels vereinfachten Verfahren gemäß § 69 ROG 2009 zur Kennzeichnung der Grundparzellen 629/1, KG 56501 Aigen I; Aigner-Straße 55 (Fa. Lidl) für Einzelhandelsnutzungen in Betriebs- oder Gewerbegebieten; Kundmachung der öffentlichen Auflage**

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 147. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.5.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 11/2017, Seite 2]) im Bereich der Grundparzellen 629/1, KG 56501 Aigen I; Aigner-Straße 55 (Fa. Lidl), zur Kennzeichnung von Flächen für Einzelhandelsnutzungen in Betriebs- oder Gewerbegebieten, entsprechend der planlichen Darstellung ON 4, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 5 ROG 2009 ist keine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 1.8.2017 bis einschließlich 29.8.2017, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/59264/2016/023

Salzburg, 19. Juli 2017

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (FWP 1997) im Bereich der Liegenschaft an der Rupprechterstraße, gleichzeitige Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe "Samstraße 1/G1", Wohnbebauung im Bereich der Rupprechterstraße/Samstraße; Kundmachung der öffentlichen Auflage der Entwürfe

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 68 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der, gestützt auf Punkt 1.2.16. des Anhanges zur GGO, vom Stadtssenat am 13.07.2017 beschlossene Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [also in der Fassung der 147. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 25.05.2016, kundgemacht im Amtsblatt Nr 11/2017, Seite 2]) entsprechend der planlichen Darstellung ON 13 einschließlich des Entwurfes einer Änderung und Erweiterung (Neuaufstellung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Samstraße 1/G1/N1“ entsprechend der planlichen Darstellung ON 19 im Bereich der Rupprechterstraße / Samstraße, Gst. 2300/1, 2300/2, 2301/10 und 2301/52, KG Hallwang II, zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 01.08.2017 bis einschließlich 29.08.2017, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zu den

Entwürfen erhoben werden. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Einzelbewilligungsverfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

Ansuchen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/01/39944/2017/006

Salzburg, 10. Juli 2017

Betrifft:

Radauer Josef,
Ansuchen um Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009; Umwidmung eines Bestandsgebäudes in ein Schulgebäude auf Gst 527/1 KG Gaisberg I, Liegenschaft Gaisberg 7

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF., wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, MA 05/01 Baurechtsamt, 1. Stock, Tür 108, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009) kundgemacht.

Antragsteller:

Radauer Josef

Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Umwidmung eines Bestandsgebäudes in ein Schulgebäude am Hof der biologisch-dynamischen Landwirtschaft Josef Radauer auf Gst 527/1 KG Gaisberg I, Liegenschaft Gaisberg 7.

Zu diesem Vorhaben können gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 innerhalb von vier Wochen ab dieser Kundmachung von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden. Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat sich in den Beratungen mit diesen Stellungnahmen auseinander zu setzen.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/42242/2017/009

Salzburg, 18. Juli 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 14/G1/N4“ – 4. Änderung; Öffentliche Auflage des Entwurfs im Bereich Friedensstraße 5

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 14/G1“ im Bereich Friedensstraße 5, Gst. 39/23 und 39/43, 39/47, 39/52, 851/1 (Teilbereiche), KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstraße-Nord 14/G1/N4“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 01.08.2017 bis einschließlich 29.08.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur



STADT : SALZBURG Magistrat

Servicecenter Bauen

Auerspergstraße 7

Mo – Fr 7.30- 12 Uhr, Mo – Do 13-16 Uhr

Tel. 8072-3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/45155/2017/007

Salzburg, 18. Juli 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Büro und Trainingscenter BMW 1/A1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Siegfried-Marcus-Straße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Büro und Trainingscenter BMW 1/A1“ im Bereich Siegfried-Marcus-Straße 22-24, Gst. 622/1, 605/5 und 605/2, 605/4, 605/6, 621/13, 1460, 1730, 1731 (Teilbereiche), KG Maxglan, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 01.08.2017 bis einschließlich 29.08.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/41717/2017/006

Salzburg, 19. Juli 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling – Mitte 10/G1/N1“ – 1. Änderung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Andreas-Hofer-Straße und Jakob-Haringer-Straße

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling – Mitte 10/G1“ im Bereich Andreas-Hofer-Straße und Jakob-Haringer-Straße, Gst. 305, 332/1 und 332/3, KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung „Itzling – Mitte 10/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.8.2017 bis einschließlich

29.8.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/46263/2017/008

Salzburg, 19. Juli 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 1/A1“ – Neuaufstellung; Öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich zwischen Siezenheimer Straße, Reithofferstraße und Teisenberggasse, KG Maxglan

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 1/A1“ im Bereich zwischen Siezenheimer Straße, Reithofferstraße und Teisenberggasse, KG Maxglan, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 1.8.2017 bis einschließlich 29.8.2017 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Info-Center-Soziales (ICS)
 St.-Julien-Straße 20 (Kiesel) Tel.
 8072-3230

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/30507/2017/013

Salzburg, 5. Juli 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Lehen-Ost 2/G1/N1“ - 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Zillertalstraße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Lehen-Ost 2/G1“ im Bereich Zillertalstraße 51, Gst. 499/378 und 499/509 (Teilbereich), KG Itzling, entsprechend der planlichen Darstellung ON 11 („Lehen-Ost 2/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:

Mag. Alexander Würfl

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/29251/2017/016

Salzburg, 5. Juli 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Hagenau 5/G2“ - Änderung (Neuerlassung); Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Oberndorfer Straße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Änderung (Neuerlassung) des Bebauungsplanes der Grundstufe „Hagenau 5/G1“ im Bereich Oberndorfer Straße, Gst. 98/2, 98/8 und 3065 (Teilbereich), KG Bergheim II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 14 („Hagenau 5/G2“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:

Mag. Alexander Würfl

Magistrat Salzburg

Zahl: 05/03/41194/2016/026

Salzburg, 6. Juli 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd–West 5/G1/N1“ – 1. Änderung; Beschluss des Bebauungsplanes der Grundstufe im Bereich Hafnermühlweg 3, Gst. 1598, 1607/2, 2529/1 (Teilfl.) und 2533, KG Lieferung II

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 05.07.2017 gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd – West 5/G1“ im Bereich Hafnermühlweg 3, Gst. 1598, 1607/2, 2529/1 (Teilfl.) und 2533, KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 20 („Münchner Bundesstraße Süd – West 5/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:

Mag. Alexander Würfl



STADT : SALZBURG Magistrat

**Wahlamt
Hotline
Tel. 8072-3530**

Magistrat Salzburg
 Zahl: 05/03/64826/2016/038

Salzburg, 19. Juli 2017

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Gewerbepark Bachstraße 1/A1“ – Neuaufstellung; Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Bachstraße, Bundschuhstraße und Schillinghofstraße, KG Gnigl

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 13.7.2017, gestützt auf Punkt 1.2.19. des Anhanges zur GGO, gemäß § 71 Abs 6 des Salzburger Raumordnungsgesetzes ROG 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 9/2016, die Neuaufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Gewerbepark Bachstraße 1/A1“ im Bereich Bachstraße, Bundschuhstraße und Schillinghofstraße, KG Gnigl, entsprechend der planlichen Darstellung ON 33 beschlossen. Gemäß § 71 Abs 7 ROG 2009 in Verbindung mit § 19 Abs 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen und allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Öffentliches Gut
 Gemeingebrauch/
 (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/04/35342/2017/003

Salzburg, 12. Juli 2017

Betrifft:

Kajetanerplatz; Abschreibung der Gst. 3681/2 und 3682/3 je KG Salzburg vom privaten Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Zuschreibung zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden auf Grund des Beschlusses des Bau-, Liegenschafts- und Betriebsausschusses vom 23.5.2017 die im privaten Gut der Stadtgemeinde Salzburg befindlichen Grundstücke 3681/2 im Ausmaß von 524 m², und 3682/3 im Ausmaß

von 365 m², je KG Salzburg von diesem abgeschrieben, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
 DDr. Winfried Wagner

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/04/60928/2016/012

Salzburg, 19. Juli 2017

Betrifft:

Linzer Gasse; Abschreibung einer 63 m² großen Teilfläche aus Gst. 3745/1, KG Salzburg vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters vom 11.7.2017 eine 63 m² große Teilfläche aus Gst. 3745/1, KG Salzburg vom öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg abgeschrieben und die Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
 Zahl: MD/04/45251/2017/009

Salzburg, 19. Juli 2017

Betrifft:

Karl-Höller-Straße;

- a) **Abschreibung einer 87 m² und einer 258 m² großen Teilfläche aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 2435, KG Salzburg und Aufhebung der Widmung zum Gemeingebrauch;**
- b) **Übernahme einer 1 m² und einer 6 m² großen Teilfläche aus dem Gst. 2436/1, KG Salzburg, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;**

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 11.7.2017 eine 87 m² und eine 258 m² große Teilfläche aus dem im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg stehenden Gst. 2435, KG Salzburg abgeschrieben und Widmung zum Gemeingebrauch aufgehoben. Weiters wird eine 1 m² und eine 6 m² große Teilfläche aus dem Gst. 2436/1, KG Salzburg, in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Martin Floss

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/04/37167/2017/016

Salzburg, 21. Juli 2017

Betrifft:

Fischergasse; Übernahme einer ca. 20 m² großen Teilfläche aus Gst. 685, KG Lieferung II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch;

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 20.6.2017 eine ca. 20 m² große Teilfläche des Gst 685, KG Lieferung II in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Dr. Martin Floss

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 06/02/42826/2017/002

Salzburg, 13. Juli 2017

Betrifft:

Festsetzung des Durchschnittspreises 2017
a) **aller Hauptkanäle (§ 11 Abs. 3 ALG) sowie**
b) **der Hauskanalanschlüsse (§ 11 Abs. 4 ALG)**

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 5.7.2017 beschlossen:

1.
Gemäß § 11 Abs. 3 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2015, wird der Durchschnittspreis aller Hauptkanäle im Gemeindegebiet ab dem 1.10.2017 mit 1.721,20 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

2.
Gemäß § 11 Abs. 4 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG, LGBl.Nr. 77/1976, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 78/2015, wird der Durchschnittspreis eines Hauskanalanschlusses (§ 10 Abs. 3 ALG) ab dem 1.10.2017 mit 2.504,30 € (inkl. 10% Umsatzsteuer) festgesetzt.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Josef Mayr

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/01/34004/2002/101

Salzburg, 11. Juli 2017

Betrifft:

Verordnung;
Öffentliche Apotheken in der Stadt Salzburg,
a) **Festsetzung der Betriebszeiten**
b) **Festlegung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten**

Verordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 des Apothekengesetzes, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 103/2016, in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Betrieb von Apotheken und ärztlichen und tierärztlichen Hausapotheken (Apothekenbetriebsordnung 2005 – ABO 2005), BGBI. II Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 5/2016 wird für die öffentlichen Apotheken in der Stadt Salzburg verordnet:

§ 1 Betriebszeiten

(gemäß § 8 Abs. 1 des Apothekengesetz)

(1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten), werden wie folgt festgesetzt:

- a) Montag bis Freitag
von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr;
- b) Samstag
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Betriebszeiten für den 24. und 31. Dezember von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

(3) An den vier Einkaufssamstagen vor dem 24. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg zusätzlich von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr offen halten. Am Feiertag 8. Dezember dürfen die öffentlichen Apotheken von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet haben, soweit dieser nicht auf einen Sonntag fällt. Die Verpflichtung zur Leistung der Bereitschaftsdienste gemäß § 2 Abs. 1 bleibt davon unberührt.

§ 2 Turnusbereitschaftsdienst

(gemäß § 8 Abs. 2 und 4 Apothekengesetz)

(1) Für die Versehung des Bereitschaftsdienstes während der Sperrzeiten (außerhalb der Betriebszeiten) und unter Ausnahme des Bereitschaftsdienstes während der Mittagssperre (§ 3) werden die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg in nachstehende Gruppen eingeteilt.

Hinweis: Die nachstehend in den Gruppen zusätzlich (kursiv) angeführten öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Elsbethen, Grödig, Hallwang und Wals-Siezenheim werden von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung mit eigener Verordnung geregelt und sind nur übersichtshalber angeführt.

- Gruppe A:** Apotheke "Zum goldenen Biber", Getreidegasse 4, 5020 Salzburg
Apotheke "Zum Heiligen Georg", Dorfstraße 33, 5101 Bergheim
Borromäus-Apotheke, Gaisbergstraße 20, 5020 Salzburg
Raphael-Apotheke, Hans-Schmid-Platz 1, 5020 Salzburg
- Gruppe B:** Alte f. e. Hof-Apotheke, Alter Markt 6, 5020 Salzburg
Gnigler-Apotheke, Linzer Bundesstraße 30a, 5023 Salzburg-Gnigl
Landes-Apotheke im St. Johannis Spital, Müllner Hauptstr. 50, 5020 Salzburg
Nautilus-Apotheke, Gemeindegeweg 2, 5061 Elsbethen-Glasenbach
- Gruppe C:** Engel-Apotheke, Linzergasse 5, 5020 Salzburg
Josefiau-Apotheke, Friedensstraße 3, 5020 Salzburg
Lehener Löwen-Apotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54, 5020 Salzburg
- Gruppe D:** Naturpark-Apotheke, Aignerstrasse 78, 5026 Salzburg-Aigen
Paracelsus-Apotheke, Münchner Bundesstraße 17, 5020 Salzburg
Salvator-Apotheke, Mirabellplatz 5, 5020 Salzburg
Untersberg-Apotheke, Marktstraße 19, 5082 Grödig
- Gruppe E:** Apotheke "Zum Heiligen Petrus", Münchner Bundesstr. 116, 5020 Salzburg
Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgadner Straße 35B, 5020 Salzburg
Virgil-Apotheke, Gabelsberger Straße 7-9, 5020 Salzburg
- Gruppe F:** Apotheke Itzling "Zur Sonne", Bahnhofstraße 33, 5020 Salzburg
Moos-Apotheke, Moosstraße 108, 5020 Salzburg
Theresien-Apotheke im Europark, Europastraße 1, 5020 Salzburg
Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzergasse 78, 5020 Salzburg

Gruppe G: Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße 1, 5071 Wals-Siezenheim
Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20 (Zentrum im Berg), 5020 Salzburg
Riedenburg-Apotheke, Neutorstraße 32, 5020 Salzburg

Gruppe H: Adler-Apotheke, Klessheimer Allee 96, 5020 Salzburg
Bahnhof-Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2, 5020 Salzburg
Salzach-Apotheke, Ginzkeyplatz 9, 5020 Salzburg

Gruppe I: Antonius-Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2A, 5020 Salzburg
Apotheke Himmelreich, Fachmarktstraße 1, 5071 Wals-Siezenheim¹⁾
St. Erhard-Apotheke, Petersbrunnstraße 13, 5020 Salzburg

Gruppe J: ¹⁾

Gruppe K: Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14, 5020 Salzburg
Barbara-Apotheke, Wiener Bundesstraße 5a, 5300 Hallwang-Mayrwies
Fürstenallee-Apotheke, Nonntaler Hauptstraße 61, 5020 Salzburg

Gruppe L: Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aigner Straße 50, 5026 Salzburg
Apotheke „Zum heiligen Rupertus“, Maxglaner Hauptstraße 13, 5020 Salzburg
Elisabeth-Apotheke, Elisabethstraße 1A, 5020 Salzburg

¹⁾ Die Gruppe J wurde wegen Verwechslungsgefahr mit dem Buchstaben I bewusst ausgelassen.

(2) Die öffentlichen Apotheken der Stadt Salzburg haben während der Sperrzeiten und unter Ausnahme der Mittagssperre Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen, dass sie in der Reihenfolge der alphabetischen Gruppeneinteilung gemäß Absatz 1, täglich jeweils um 08.00 Uhr wechselnd, ständig dienstbereit sind.

(3) Die Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20 (Einkaufszentrum Zentrum im Berg), darf an jenen Samstagen - soferne es sich um einen Werktag handelt und sie zum Turnusbereitschaftsdienst eingeteilt ist - von 12:00 – 18:00 Uhr offen halten.

(4) Die Apotheke „Zum Goldenen Biber“, Getreidegasse 4, darf an jenen Samstagen - soferne es sich um einen Werktag handelt und sie zum Turnusbereitschaftsdienst eingeteilt ist - von 12:00 – 16:00 Uhr offen halten.

§ 3 Bereitschaftsdienst während der Mittagssperre (gemäß § 8 Abs. 2 Apothekengesetz)

Folgende **öffentliche Apotheken der Stadt Salzburg** haben an Werktagen von Montag bis Freitag während der täglichen Mittagssperre von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen und dürfen offen halten:

Öffentliche Apotheken der Stadt Salzburg:

Adler-Apotheke, Klessheimer Allee 96
 Alte f. e. Hof-Apotheke, Alter Markt 6
 Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14
 Antonius-Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2A
 Apotheke Itzling "Zur Sonne", Bahnhofstraße 33,
 Apotheke „Zum Goldenen Biber“, Getreidegasse 4
 Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aigner Straße 50
 Apotheke "Zum Heiligen Petrus", Münchner Bundesstraße 116
 Apotheke „Zum Heiligen Rupertus“, Maxglaner Hauptstraße 13
 Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgadner Straße 35B
 Bahnhof-Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2
 Borromäus-Apotheke, Gaisbergstraße 20
 Elisabeth-Apotheke, Elisabethstraße 1A
 Engel-Apotheke, Linzergasse 5
 Fürstenallee-Apotheke, Nonntaler Hauptstraße 61
 Gnigler-Apotheke, Linzer Bundesstraße 30a
 Herz-Apotheke, Fürbergstraße 18-20 (Zentrum im Berg)
 Landes-Apotheke im St. Johans Spital, Müllner Hauptstraße 50
 Lehener Löwen-Apotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54
 Moos-Apotheke, Moosstraße 108
 Naturpark-Apotheke, Aignerstraße 78
 Raphael-Apotheke, Hans-Schmid-Platz 1
 Salvator -Apotheke, Mirabellplatz 5
 Salzach-Apotheke, Ginzkeyplatz 9
 St. Erhard-Apotheke, Petersbrunnstraße 13
 Theresien-Apotheke im Europark, Europastraße 1
 Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzergasse 78

Hinweis: Für die nachstehend angeführten öffentlichen Apotheken im Gebiet der Gemeinden Bergheim, Elsbethen, Hallwang und Wals-Siezenheim wird der Bereitschaftsdienst durch eine eigene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung geregelt und sind diese nur übersichtshalber angeführt.

*Apotheke Himmelreich,
 Fachmarktstraße 1, 5071 Wals-Siezenheim
 Apotheke "Zum Heiligen Georg",
 Dorfstraße 33, 5101 Bergheim
 Barbara-Apotheke,
 Wiener Bundesstr. 5a, 5300 Hallwang-Mayrwies
 Nautilus-Apotheke,
 Gemeindegasse 2, 5061 Elsbethen-Glasenbach*

§ 4 Zusätzlicher Bereitschaftsdienst (gemäß § 8 Abs. 6 Apothekengesetz):

(1) Die Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – (Einkaufszentrum Europark) hat zusätzlich zum Bereitschaftsdienst

gemäß den §§ 2 und 3 – sofern es sich um einen Werktag handelt - Bereitschaftsdienst zu versehen und darf offen halten

- a) Montag bis Freitag
von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr und
- b) Samstag
von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

(2) Die Bahnhof Apotheke, Karl-Wurmb-Straße 2 (Einkaufszentrum Forum1) hat zusätzlich zum Bereitschaftsdienst gemäß den §§ 2 und 3 – sofern es sich um einen Werktag handelt - Bereitschaftsdienst zu versehen und darf offen halten:

Samstag von 12:00 -17:00 Uhr.

§ 5 Bereitschaftsdiensthinweis

(gemäß § 25 Abs. 2 Apothekenbetriebsordnung)

Außerhalb der Betriebszeiten ist auf die jeweils Bereitschaftsdienst versehende Apotheke beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe unter Angabe der genauen Adresse eindeutig erkennbar hinzuweisen.

§ 6 Anwesenheitspflicht

(gemäß § 8 Abs. 5 Apothekengesetz)

Während des Bereitschaftsdienstes muss der Apothekenleiter oder ein anderer allgemein berufsberechtigter Apotheker zur Abgabe von Arzneimitteln anwesend sein.

§ 7 Verwaltungsübertretungen

(gemäß § 41 Apothekengesetz)

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretungen bestraft.

§ 8 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Die gegenständliche Verordnung tritt mit 31. Juli 2017 in Kraft. Am Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung haben die Apotheken der Gruppe A den Bereitschaftsdienst ab 08:00 Uhr zu versehen.

(2) Gleichzeitig mit Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung tritt die Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Salzburg vom 31.10.2013, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 20/2013, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
 Der Bürgermeister-Stellvertreter
 Dipl.-Ing. Harald Preuner

Standesamt

Schloss Mirabell, Tel. 8072-3510
 Mo-Do 7.30-16, Fr 7.30-13 Uhr

Magistrat Salzburg
Zahl: MD/00/45064/2017/002

Salzburg, 20. Juli 2017

Betrifft:

Nationalratswahl am 15.10.2017, Bestellung von Wahlleitern

Verfügung

Für die am 15.10.2017 durchzuführende Nationalratswahl werden aufgrund der Bestimmungen der §§ 10 und 8 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRW

als Bezirkswahlleiter **Dr. Gerald Russbacher**

und als Stellvertreter des
Bezirkswahlleiters in
folgender Reihenfolge

- 1. Dr. Martin Floss**
- 2. Mag. Herbert
Wallmannsberger**
- 3. Mag. Franz Schefbaumer**

als Gemeindevahlleiter **Dr. Michael Haybäck**

und als Stellvertreterin
des Gemeindevahlleiters **MMag. Brigitte Köberl, BA**

bestellt.

Der Bürgermeister
Dr. Heinz Schaden



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 68, Folge 14/2017

31. Juli 2017

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/44687/2017/006

Salzburg, 18. Juli 2017

Betrifft:

Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 - Ausschreibung

Kundmachung

Gemäß § 1 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, BGBl. II Nr. 190/2017 bekannt gemacht:

Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl zum Nationalrat, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages“

Aufgrund des § 1 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRW, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/2016, wird verordnet:

§ 1. Die Wahl für den Nationalrat wird ausgeschrieben.

§ 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der 15. Oktober 2017 festgesetzt.

§ 3. Als Stichtag wird der 25. Juli 2017 bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen

Mirabellplatz 4, Schloss Mirabell
Tel. 0662/8072– 3401

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Magistrat Salzburg
 Zahl: 01/02/44687/2017/007

Salzburg, 21. Juli 2017

Betrifft:

Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 – Auflage Wählerverzeichnis

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Nationalratswahl am 15. Oktober 2017 liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	18.8.2017	8 bis 16 Uhr
Samstag,	19.8.2017	8 bis 12 Uhr
Sonntag,	20.8.2017	8 bis 12 Uhr
Montag,	21.8.2017	8 bis 16 Uhr
Dienstag,	22.8.2017	8 bis 16 Uhr
Mittwoch,	23.8.2017	8 bis 16 Uhr
Donnerstag,	24.8.2017	8 bis 16 Uhr

Amtsstelle:

Magistrat Salzburg, MA 1/02 - Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Straße 20, Kieselgebäude, 4. Stock, Zimmer 455.

Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Nationalratswahl in der Stadt Salzburg nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis der Stadt Salzburg eingetragen sind! In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen aufzunehmen, die am Stichtag (25. Juli 2017) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben und bis zum Ablauf des Tages der Wahl (15. Oktober 2017) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ferner sind Personen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben und einen Antrag „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben.

Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines (ihres) Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der zur Entgegennahme von Berichtigungsanträgen bezeichneten Amtsstelle schrift-

lich oder mündlich Berichtigungsanträge stellen. Der (Die) Antragsteller(in) kann die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen bei der oben angeführten Amtsstelle noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (24. August 2017, 16 Uhr) einlangen.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu stellen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines (einer) Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege, insbesondere ein von dem (der) vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen. Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines (einer) nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der (die) an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Wer offensichtlich mutwillig Berichtigungsanträge stellt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Franz Schefbaumer

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg